

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Johann George Hoffmanns, weiland Inspectoris der Teutschen Schulen des Wäisenhauses, Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri

Hofmann, Johann Georg

Halle, 1756

VD18 1306049X

Die 8 Lection. Das siebente Gebot.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-211635

Die 8 Lektion.

Das siebente Gebot.

1. Wie lautet das siebente Gebot?

**Du sollt nicht stehlen.**

Was ist das? Antwort:

Wir sollen **GOTT** fürchten und lieben, daß wir unsers Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen, noch mit falscher Waare oder Handel an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen besfern und behüten.

2. Welches ist 1) das Böse, so in diesem Gebot verboten wird?

Der Diebstahl und alle Ungerechtigkeit im Handel und Wandel.

3. Wie offenbaret sich **GOTT** in diesem Gebot?

Als einen heiligen und gerechten **GOTT**, der Gerechtigkeit liebet und von uns fordert, hingen an aller Ungerechtigkeit einen Greuel hat.

4. Wem hat er dis Gebot gegeben?

Uns Menschen, sie mögen seyn hoch oder niedrig, reich oder arm, hat ers gegeben. Es heisset: **Du sollt nicht stehlen.** Denn wir alle sind von Natur so verderbt, daß wir nur nach dem Irdischen trachten, und nicht mit dem vergnügt sind, was wir haben, sondern immer mehr haben wollen.

5. Sat

5. Hat uns denn Gott so böse erschaffen?

Gott hat uns zwar heilig und gerecht erschaffen: aber da Adam gefallen, und zuerst das Verbotene genommen hat; so haben wir alle von Adam und unsern ersten Eltern solch diebisches und geiziges Herz empfangen, 1 Mos. 8, 21.

6. Was heisset stehlen?

Stehlen heisset, nach der Erklärung Lutheri, dem Nächsten sein Geld oder Gut nehmen, oder mit falscher Waare oder Handel an sich bringen.

7. Auf wie vielerley Art geschiehet solches?

Entweder offenbar oder heimlich.

8. Wie geschiehets offenbar und öffentlich?

Offenbar und auf grobe Weise geschiehets, wenn Leute auf öffentlicher Strasse angefallen werden, und ihnen das Ihrige geraubet wird, welches ein Strassenraub ist; oder wenn einem, es sey am Tage oder des Nachts, ins Haus eingebrochen, und das Seinige weggenommen wird, daß mans wol offenbar und handgreiflich mercken kan, es sey diese oder jene Sache entwandt oder weggenommen worden; welches auch wol von denen, so im Hause wohnen, geschehen kan.

9. Wie heimlich?

Heimlich und auf subtile Weise wird Diebstahl und Ungerechtigkeit begangen, da einer des andern Geld oder Gut also nimmt und an sich bringet, daß mans nicht so offenbar mercket. Und das geschiehet auf tausenderley Weise.

10. Wie

10. Wie geschiehet dis nach der Erklärung  
Lutheri?

Wenn wir etwas mit falscher Waare oder  
Handel an uns bringen.

11. Welches ist also die erste Art?

Mit falscher Waare.

12. Was wird durch Waare verstanden?

Was andern auf ihr Verlangen für Geld  
oder Geldes Werth verkauft wird. Solche  
sind nun unterschiedlich, z. E. 1) Eßwaare, als  
Brod, Butter, Käse, Fleisch, Mehl, Getreide,  
Gewürz; 2) Trinctwaare, als Milch, Bier,  
Wein, und dergleichen; 3) Kleiderwaare, als  
Tuch, Leinwand, Leder, Schuhe &c.

13. Was ist aber falsche Waare?

Welche entweder mit Fleiß verfälschet und  
verderbet ist, z. E. wenn Bier oder Milch mit  
Wasser vermischt wird, oder welche veraltet und  
verlegen ist, z. E. Tuch, Leinwand &c. Wenn  
nun solche falsche Waare für gute verkauft wird,  
das ist ein heimlicher Diebstahl.

14. Welches ist die andere Art?

Mit falschem Handel.

15. Wie geschiehet das Stehlen mit falschem  
Handel?

1) Wenn man bey Verkaufung der Waa-  
ren falsche Elle, Maas, Gewicht, Scheffel,  
oder Kanne gebrauchet, 3 Mos. 19, 35. 36. 5 Mos.  
25, 13, 14. Sprüchw. 20, 10. 2) Wenn der  
Ver-

Verkäufer zu viel fordert, und zu viel nimmt, oder der Käufer zu wenig bietet, und giebet, Sir. 26, 28. Cap. 27, 1=4. 3) Wenn einer borgeht, aber nicht bezahlt, Ps. 37, 21. 4) Wenn der Käufer falsche und ungültige Münze giebet. 5) Wenn einer muthwillig banquerottiret.

16. Wie kan auch ausser dem Handel Diebstahl und Ungerechtigkeit begangen werden?

Auf mancherley Weise: 1) Wenn einer dem andern im Spiel Geld abgewinnet. Hieher gehöret das Karten- und Würfelspiel, imgleichen der Glückstopf, das Dreheisen, und so weiter. 2) Wenn einer das Gefundene an sich behält, und dem rechten Herrn nicht wieder giebet, da ers weiß, oder doch wissen kan, wems zugehöret. 3) Wenn man gestohlene Sachen an sich kauft, und dencket, es wohlfeiler zu kriegen, oder sich damit entschuldiget, es kaufe es doch sonst ein anderer an sich, Habac. 2, 6. 4) Wenn man es mit den Dieben hält, ihnen Gelegenheit zum Unterschleif giebet, imgleichen, wenn man das Gestohlene verbirget, Ps. 50, 18. Job. 2, 21. Sprüchw. 29, 24. 5) Wenn man den Armen nichts oder allzuwenig giebet, sondern nur auf sich und die Seinigen allein siehet, Sprüchw. 21, 13. 6) Wenn man den Arbeitern den Lohn abbricht, oder schmählet, welches unter die Himmelschreyende Sünden gerechnet wird, Jac. 5, 4.

17. Wem soll man sein Geld oder Gut nicht nehmen? Keinem soll man es nehmen; er sey Freund oder

oder Feind, hoch oder niedrig, reich oder arm, jung oder alt, Herrschaft oder Gesinde, Obrigkeit oder Unterthan.

18. Was folget hieraus?

Daß auch einer ihm selbst nichts nehmen oder stehlen soll.

19. Wie kan iemand ihm selbst etwas stehlen?

Es geschiehet solches 1) durch Müßiggang und Verschümmel seiner Berufsarbeit; 2) durch Verschwendung des Seinigen, z. E. durch übermäßigen Staat und Bedienung, oder prächtige Kleidung, durch Fressen und Saufen, niedliche Speisen und Trancé, durch Verspielen, und durch muthwilliges Schuldenmachen, Sprüchw. 23, 20, 21.

20. Durch was für Gelegenheiten kan man zur Dieberey und Ungerechtigkeit verleitet werden?

Es können dieselben mancherley seyn, als: 1) wenn man in seiner Jugend nichts gelernet hat, davon man sich ernehren und erhalten kan; 2) wenn einer auch etwas gelernet, aber nicht arbeiten und fleißig seyn oder seine Profession treiben will, Sprüchw. 18, 9; 3) wenn man sich aus Armuth dazu bewegen läßet. Denn Armuth lehret aus Schuld der verderbten Natur viel Böses, Sprüchw. 30, 8, 9.

21. Woraus kan man die Abscheulichkeit dieser Sünde erkennen?

Sie ist daraus zu erkennen, weil sie den Men-

Menschen vom Reiche Gottes ausschließet;  
1 Cor. 6, 10.

22. Was ist demjenigen für ein guter Rath zu geben, welcher sich mit Diebstahl und Ungerechtigkeit vergangen?

Insgemein, daß er sich wahrhaftig und gründlich zu Gott bekehre. Insonderheit aber, 1) daß er nicht mehr stehle, sondern arbeite und schaffe mit den Händen etwas Gutes, auf daß er habe zu geben den Dürstigen, Eph. 4, 28; 2) daß er das Gestohlene wieder erstatte, nach dem Exempel des Zachai, Luc. 19, 8.

23. Was ist 2) das Gute, so im siebenten Gebot geboten ist?

Das Gute, so in diesem Gebot geboten wird, ist die Gerechtigkeit im Handel und Wandel, oder wie es Lutherus ausspricht: daß wir unsern Nächsten sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten.

24. Ist das nicht genug, wenn jemand sagen kan, daß er nichts gestohlen und seinen Nächsten nicht betrogen habe?

Nein, sondern man soll auch dem Nächsten sein Geld und Gut helfen bessern und behüten. Dannenhero ist die Regul falsch: Ein ieder für sich, und Gott für uns alle, 1 Cor. 10, 24.

25. Worin aber soll man die Gerechtigkeit bewahren?

Im Handel und Wandel, im Kaufen und Verkaufen, so wol in Waaren als Gelde, soll man

man die Gerechtigkeit bewahren; daher man auch den Arbeitern ihren verdienten Lohn geben soll, 5 Mos. 24, 14, 15.

26. In was für Umständen bedarf wol der Nächste unserer Hülfe?

Die Umstände, darin er unserer Hülfe bedarf, können seyn: 1) Wenn er etwa arm worden und um das Seinige gekommen ist. Welches gar leicht geschehen kan, entweder durch Feuer oder durch Wasser, oder durch Diebstahl, oder durch Krankheit, und dergleichen, wie solche Exempel uns täglich vor Augen stehen. 2) Wenn es mit seiner Nahrung sonst nicht fort will, derselbe keine Arbeit finden kan, oder sonst auf andere Weise verarmet.

27. Soll man sich über solches Unglück, das den Nächsten betroffen, freuen?

Nein, man soll sich nicht darüber freuen, noch ihm solches gönnen; sondern wir sollen ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten.

28. Wie geschiehet das Bessern?

Wenn man demselben mit Geben oder Leihen nach Vermögen beyspringet, Ps. 41, 2. 3. 4. Hebr. 13, 16; imgleichen wenn man ihm zur Arbeit beförderlich ist.

29. Wie kan das Behüten geschehen?

Es geschiehet, wenn man alles abwendet, was durch dem Nächsten Schaden und Unglück entstehen könne.